Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Thurgau

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

An alle Politischen Gemeinden

058 345 62 20, carmen.haag@tg.ch
0488/2021/DBU-001
8510 Frauenfeld, 16. August 2021

Kreisschreiben betreffend Anpassung der Gestaltungspläne an das neue Recht (§ 122 Abs. 1 PBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Inkrafttreten des aktuellen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) am 1. Januar 2013 wurde den Gemeinden die Aufgabe übertragen, die Rahmennutzungspläne innert fünf Jahren und die Sondernutzungspläne innert 15 Jahren an die Bestimmungen des PBG und an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen (§ 122 Abs. 1 PBG). Die Einführung der neuen Begriffe und Messweisen macht eine Anpassung der kommunalen Planungsinstrumente notwendig.

Die Anpassung der Baureglemente und vielerorts auch die Überarbeitung der Zonenpläne ist derzeit im Kanton Thurgau weit vorangeschritten. Zahlreiche Gemeinden haben das neue Recht bereits in die Rahmennutzungsplanung überführt, die übrigen befinden sich in Mitten des Umsetzungsprozesses. Mit dem Fortschreiten der Zeit wird nun aber nicht nur das nahende Ende der Umsetzungsfrist für die Baureglemente zum Thema, sondern zusehends auch die Frage nach der Anpassung der Sondernutzungspläne an das neue Recht. Die Anpassung der Sondernutzungspläne richtet sich grundsätzlich nach den regulären Verfahrensbestimmungen betreffend deren Erlass und Änderung (§§ 29 ff. PBG).

Unter den zahlreichen, mitunter teilweise in die Jahre gekommenen Sondernutzungsplänen (Baulinien- oder Erschliessungspläne, welche bis heute in Kraft sind) befinden sich allerdings auch Planungsinstrumente, welche keinen Anpassungsbedarf an das neue Recht aufweisen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Gestaltungsplan ausschliesslich die Erschliessung betrifft, namentlich lediglich mit Begrenzungslinien Erschliessungsflächen definiert. Eine Anpassung über einen formalen Umsetzungsakt ist in diesen Fällen weder sinnvoll noch notwendig. Das erwähnte Procedere gemäss den §§ 29 ff. PBG mit öffentlicher Auflage, Einsprachemöglichkeit und Genehmigungspflicht durch das Departement würde zu unnötigen Aufwendungen und Verfahren führen. Aus

diesem Grund ist in all denjenigen Fällen, wo ein Sondernutzungsplan keinen Anpassungsbedarf aufweist, von derartigen Formalien abzusehen. Nur wenn aber tatsächlich reine Erschliessungspläne betroffen und insofern keine Festsetzungen an das neue Recht anzupassen sind, kann von einer formalen Anpassung abgesehen werden. Dies bedingt, dass die einzelnen Sondernutzungspläne in der Gemeinde sorgsam und einzeln auf ihren Anpassungsbedarf überprüft werden müssen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und die von der Gemeinde gefassten Entscheide sind zu dokumentieren.

Zusammenfassend und konkret bedeutet dies: Die Gemeinden werden darum ersucht, fristgerecht sämtliche Sondernutzungspläne auf einen Anpassungsbedarf zu überprüfen. Dabei sind, wo notwendig, fristgerecht die entsprechenden Verfahren durchzuführen. Nach Abschluss der Anpassung bzw. Überprüfung sämtlicher Sondernutzungspläne ist dem ARE eine Übersicht einzureichen, aus der hervorgeht, welche kommunalen Pläne bewusst nicht einem Änderungsverfahren zugeführt worden sind.

Das Thema dieses Kreisschreibens wird auch in den Erläuterungen des DBU (Kapitel 4.2, Seite 3) behandelt. Bei Fragen zur Thematik steht Ihnen unser Rechtsdienst zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

Verwaltungsgebäude
Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld
T +41 52 345 62 20
www.dbu.tg.ch, generalsekretariat.dbu@tg.ch